

## Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II - (einmalige Leistungen in EURO)

**Stand: Juni 2017**

Leistungsart	Betrag/ Wert	Beantragung (formlos/schriftlich?)
<b><u>§ 22 Abs. 1 SGB II (soweit keine lfd. Leistung!)</u></b>		
Heizungshilfe bei einmaliger Beschaffung	Individuelle Ermittlung; Abhängig von Haushalts- und Wohnungsgröße;	schriftlich

### **§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

Erstausstattung Wohnung komplett 1 Person (Alleiniger Mieter)	750,00 Euro (sofern keine Küche vorhanden ist, noch 400,00 Euro zusätzlich für Küche)	schriftlich
Erstausstattung Wohnung komplett 1 Personen in Wohngemeinschaft	500,00 Euro (sofern noch keine Küche vorhanden ist, wird über Küche nach Zahl der Mitbewohner individuell entschieden)	schriftlich
Erstausstattung Wohnung jede weitere Person	200,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Kinderzimmer (komplett)	200,00 Euro	schriftlich
(weiteres) Kinderbett	100,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Küche (komplett)	400,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Schlafzimmer (komplett)	300,00 Euro	schriftlich
Bett mit Matratze (Einzel-/Doppelbett)	150,00 Euro	schriftlich
Matratze	80,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Wohnzimmer (komplett)	200,00 Euro	schriftlich
Elektroherd	250,00 Euro	schriftlich
Kühlschrank	200,00 Euro	schriftlich
Waschmaschine	300,00 Euro	schriftlich

### **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

Erstausstattung Bekleidung < 14. Lebensjahr	200,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Bekleidung > 14. Lebensjahr	200,00 Euro	schriftlich
Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt § 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)	Bei <u>Erstgeburten</u> 400,00 Euro (aufgeteilt auf 2 Raten – 200,00 Euro vor der Geburt, 200,00 Euro nach der Geburt); bei Mehrlingsgeburten gilt der Betrag pro Kind;  Bei jeder <u>weiteren Geburt</u> 250,00 Euro Euro, aufgeteilt auf 2 Raten (es wird davon ausgegangen, dass noch Basis von der ersten Schwangerschaft und Geburt vorhanden ist)	Schriftlich; zweite Rate nach Vorlage der Geburtsurkunde

<b><u>Kostenerstattung für erforderlichen Umzug</u></b>		
Umzugskostenerstattung	JA; wenn der Umzug vorher genehmigt wurde bzw. ein Grund für den Umzug vorliegt.	schriftlich
Kostenvoranschlag erforderlich?	JA, jedoch nur, wenn ein Grund für die Beauftragung einer Umzugsfirma vorliegt (Krankheit, Behinderung, Sonstiger).	schriftlich
Umzug in Eigenregie erforderlich - ggf. Mietwagen/Brotzeit für Helfer usw.?	JA, Umzugspauschale 200,00 €, für jede weitere Person im Haushalt 25,00 € zusätzlich	schriftlich
Komplette Umzugskosten über Firma (Ältere/Kranke)?	Grundsätzlich NEIN; Ausnahmen nur bei Nachweisen (Krankheit).	Schriftlich unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen (ärztliche Atteste usw.)
Wohnungsbeschaffungskosten (Makler usw.)	Grundsätzlich NEIN; nur im Ausnahmefall, wenn die Räumung der Wohnung ansteht oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.	Schriftlich, Entscheidung über Teamleitung
Mietkaution	JA, wenn ein Umzug erforderlich ist und die Zustimmung des JC vorliegt. Die Möglichkeit der Übernahme der Mietkaution wird als schriftliche Bürgschaft an den Vermieter angeboten.	schriftlich
Vorherige Zustimmung zum Umzug durch JC erforderlich?	JA	Schriftlich oder persönlich vor dem Umzug